



Einverständniserklärung

eines/einer Sorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen ab einem Alter von 12 Jahren zur Teilnahme am Schießtraining der Scheibenschützen Grevenbroich 1848 e.V.

Hiermit gebe ich

Vorname

Zuname

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

Geburtsstag

Geburtsort

mein Einverständnis zur Teilnahme am Schießtraining für:

Vorname

Zuname

Anschrift

PLZ

Ort

Telefon

Mobil

Geburtsstag

Geburtsort

Diese Einverständniserklärung umfasst bzw. umfasst nicht die folgenden Disziplinen:

- **Luftdruck-, Federdruck- oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Mindestalter: 12 Jahre**
 - Gewehr Ja / Nein
 - Pistole Ja / Nein
- **Kleinkaliberwaffen / Randfeuerwaffen bis Kaliber .22 IfB (5,6mm), Mindestalter: 14 Jahre**
 - Gewehr Ja / Nein
 - Pistole Ja / Nein

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

(z.B. Allergien, Herzfehler, Trommelfellschäden, Atembeschwerden und sonstige relevante Informationen)

Diese Einverständniserklärung gilt bis zum Widerruf.

, den

Unterschrift



Merkblatt

für Sorgeberechtigte - Stand: 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir Sie herzlich einladen, uns zusammen mit Ihrem Kind zu unseren Trainingszeiten auf unserem Schießstand zu besuchen. Gerne können Sie sich so persönlich ein Bild von unserem Sport und unserem Verein machen.

Zusätzlich möchten wir Ihnen mit diesem Merkblatt ein paar nützliche Informationen geben, die den Hintergrund der Einverständniserklärung verdeutlichen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand der
Scheibenschützen Grevenbroich 1848 e.V.

Auszug aus dem Waffengesetz (WaffG),

§ 27 Schießstätten Schießen durch Minderjährige auf Schießstätten (Absatz 3)

Unter Obhut des zur Aufsichtsführung berechtigten Sorgeberechtigten oder verantwortlicher und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneter Aufsichtspersonen darf

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 14 Jahre alt sind, das Schießen in Schießstätten mit Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden (Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 und 1.2),
2. Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht 18 Jahre alt sind, auch das Schießen mit sonstigen Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm IfB (.22 l.r.) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

gestattet werden, wenn der Sorgeberechtigte schriftlich sein Einverständnis erklärt hat oder beim Schießen anwesend ist.

Luftdruck-, Federdruck- oder Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden, bei denen die Geschossenergie von 7,5 Joule nicht überschritten wird, sind frei verkäuflich ab 18 Jahren und dürfen auch außerhalb von Schießstätten auf umgrenzten ("befriedeten") Gebäuden und Grundstücken geschossen werden, sofern das Geschoss das Gelände nicht verlassen kann.

Kleinkaliberwaffen (Randfeuerwaffen bis Kaliber .22 IfB [5,6mm]) sind waffenbesitzkarten- und bedürfnispflichtig und haben einen Geschossdurchmesser von bis zu 5,6mm.

Führen von Waffen ist das Tragen bzw. Transportieren einer geladenen und/oder zugriffsbereiten Waffe. Das Führen von Waffen ist nur mit Waffenschein nach §10 Abs. 4 WaffG erlaubt, aber nicht mit einer Waffenbesitzkarte nach §10 Abs. 1.

Transport einer Waffe ist das ungeladene Transportieren einer Waffe in einem verschlossenen Behältnis (nicht schuss- und zugriffsbereit). Für den Transport erlaubnisfreier Waffen ist keine waffenrechtliche Erlaubnis nötig. Für den Transport erlaubnispflichtiger Waffen ist eine Waffenbesitzkarte nach §10 Abs. 1 notwendig.

Weitere Links zum Thema Schießsport finden Sie auf unserer Homepage.